Hinweise zum weiteren Vorgehen 17.03.2010

Gaspreise e-ben und ENTEGA

Weiteres Vorgehen bei Ablehnung auf Rückzahlung der Unterschiedsbeträge

Wir empfehlen eine Klage gegen die ENTEGA einzureichen. Wegen des kartellrechtlichen Hintergrundes benötigen Sie trotz ggf. geringem Streitwert einen Anwalt. Zuständig ist das Landgericht Frankfurt.

Es ist unseren Erachtens allerdings sinnvoll, wenn mehreren Geschädigte / Kläger einen Anwalt beauftragen, sozusagen einen „Klägerpool“ zu bilden. Jeder hat trotzdem seinen eigenen Prozess zu führen. Es dürften sich dann aber durch standardisierte Schreiben und Berechnungsmethoden gewisse Synergieeffekte ergeben.
Eine Rechtsschutzversicherung wird voraussichtlich keine Kostendeckung erteilen.

Sie als Kläger müssen den Unterschiedsbetrag Ihrer Entega-Rechnung zu den fiktiven Eben-Preisen ausrechnen und entsprechend einfordern.
Ein gewisser Spielraum muss allerdings zugebilligt werden. Das OLG hielt einen Unterschiedsbetrag von 5 % für hinnehmbar.

Falls dies für Sie der Anwalt ausrechnen soll, sind die Belege Ihrer Entega-Abrechnung für den genannten Zeitraum der Rückforderung erforderlich.
Wegen der Verjährungsproblematik sehen wir die Rückforderungen bis ins Jahr 2006 für problematisch an. Besser ist es, sich auf den Zeitraum ab 01.01.2007 zu beschränken.

Sie können natürlich praktisch jeden Anwalt mit der Sache beauftragen.
Da sich unser UWIGA-Mitglied, Herr Rechtsanwalt Raoul Romberg, bereit erklärt hat einen solchen „Kläger-Pool“ rechtlich zu betreuen, empfehlen wir, sich an Ihn zu wenden.

Seine Kontaktdaten:

Herr RA Raoul Romberg
Elisabethenstraße 30
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 – 391 4776
Mobil: 0173-3014491
Email: RombergRA@aol.com